



## Ihr Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung

<input type="checkbox"/> <b>Erstantrag</b> <input type="checkbox"/> <b>Einstufung in einen höheren Pflegegrad</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderung der Pflegeleistung ab</b> _____ ( Bitte Datum der Änderung eintragen)
--

<b>Angaben zur Person</b>	
_____ Name, Vorname des/der Pflegebedürftigen, Geburtstag, VWST, Krankenversichertennummer	_____ Datum der Antragstellung
_____ Anschrift	_____ Telefon-Nummer

<b>Ich habe einen Betreuer</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja ( Bitte <u>Kopie</u> des Betreuerausweises <u>beifügen</u> )
<b>Ich habe einen Bevollmächtigten</b>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (Bitte <u>Kopie</u> der Vollmacht <u>beifügen</u> )

<b>Ich beantrage hiermit folgende Leistungen:</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Pflegegeld</b> (für eine private Pflegeperson, z.B. Familienangehörige)	
<input type="checkbox"/> <b>Kombinationsleistung</b> ( Pflegesachleistung und Pflegegeld)	
<input type="checkbox"/> <b>Pflegesachleistung</b> (z.B. durch eine Pflegekraft eines Pflegedienstes)	
<input type="checkbox"/> <b>Dauerhafte Pflege in einem Pflegeheim, weil</b>	<input type="checkbox"/> Pflege in der Häuslichkeit nicht mehr möglich ist <input type="checkbox"/> keine Pflegeperson vorhanden ist
<input type="checkbox"/> <b>Dauerhafte Pflege in einer Einrichtung für behinderte Menschen</b> ( Wohnheim, Außenwohngruppe)	

<b>Die Pflege wird durchgeführt von einem Pflegedienst / Pflegeheim / Behinderteneinrichtung</b>	
_____ Name des Pflegedienstes, des Pflegeheimes bzw. der Behinderteneinrichtung	
_____ Anschrift	_____ Datum seit wann (geplant ab)



## Leistungen der Pflegeversicherung

Was versteht man unter...?

### Sachleistungen (Pflegeeinsätze)

Pflegebedürftige erhalten bei häuslicher Pflege die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als Sachleistung. Das bedeutet, dass die Pflege durch die Pflegefachkraft eines Pflegedienstes erfolgt.

Sachleistungen können auch in Anspruch genommen werden, wenn der/die Pflegebedürftige in einer Altenwohnung oder in einem Altenwohnheim lebt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der/die Pflegebedürftige die Haushaltsführung eigenverantwortlich regeln kann oder nicht.

Die Sachleistungen umfassen in

Pflegegrad 1	=	Pflegeeinsätze bis zu 125 Euro
Pflegegrad 2	=	Pflegeeinsätze bis zu 689 Euro
Pflegegrad 3	=	Pflegeeinsätze bis zu 1298 Euro
Pflegegrad 4	=	Pflegeeinsätze bis zu 1612 Euro
Pflegegrad 5	=	Pflegeeinsätze bis zu 1995 Euro

### Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen. Der Anspruch beträgt je Kalendermonat im

Pflegegrad 2	=	770 Euro
Pflegegrad 3	=	1262 Euro
Pflegegrad 4	=	1775 Euro
Pflegegrad 5	=	2005 Euro

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, erhalten sie für die Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von 125 Euro.

### Kombinationsleistungen (Pflegeeinsätze und Pflegegeld)

Nimmt der/die Pflegebedürftige die Sachleistungen nur teilweise in Anspruch, erhält er/sie daneben ein anteiliges Pflegegeld. An die Entscheidung, in welchem Verhältnis er/sie Pflegegeld und Sachleistungen in Anspruch nehmen will, ist der/die Pflegebedürftige grundsätzlich für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

Auch während einer vollstationären Krankenhausbehandlung/Rehabilitationsmaßnahme oder bei häuslicher Krankenpflege kann bis zu vier Wochen lang der bisherige Anteil des Pflegegeldes weitergezahlt werden.

Beispiel:

Ein Pflegebedürftiger nimmt 60 Prozent der ihm zustehenden Sachleistungen in Anspruch. Somit besteht ein Anspruch von Pflegegeld in Höhe von 40 Prozent.

### Geldleistungen (Pflegegeld)

Wenn Pflegebedürftige die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung selbst sicherstellen, erhalten sie Pflegegeld entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit.

Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat in

Pflegegrad 1	=	kein Anspruch
Pflegegrad 2	=	316 Euro
Pflegegrad 3	=	545 Euro
Pflegegrad 4	=	728 Euro
Pflegegrad 5	=	901 Euro

Das Pflegegeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Wenn der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, wird das Pflegegeld nur anteilig gezahlt.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der/die Pflegebedürftige in einem Pflegeheim lebt.

Für Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen gilt: Sie haben bei Pflegegrad 2 und 3 einmal halbjährlich und bei Pflegegrad 4 und 5 einmal vierteljährlich einen Beratungseinsatz abzurufen; in der Regel durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung.

Wenn Sie weitere Informationen brauchen, rufen Sie uns einfach an!

